

# Gesetz über die Staats- und Gemeindesteuern (Steuergesetz)

Änderung vom 28. Juni 2018

Der Landrat des Kantons Basel-Landschaft

beschliesst:

## I.

Der Erlass SGS 331 (Gesetz über die Staats- und Gemeindesteuern (Steuergesetz) vom 7. Februar 1974) (Stand 1. Januar 2018) wird wie folgt geändert:

### **§ 27<sup>ter</sup> Abs. 5 (geändert), Abs. 6 (geändert), Abs. 7 (geändert), Abs. 8 (geändert), Abs. 10 (neu)**

<sup>5</sup> Bis zu einem steuerlichen Brandlagerwert von CHF 20'000 beträgt der Eigenmietwert 63,23%. Für jeden um CHF 100 höheren steuerlichen Brandlagerwert reduziert sich dieser Satz gemäss nachstehender Tabelle:

*Tabelle geändert:*

von CHF	bis CHF	um je %	auf %
20'001	26'000	0,192963%	51,65%
26'001	35'000	0,085751%	43,93%
35'001	46'000	0,067110%	36,55%
46'001	61'000	0,040663%	30,45%
61'001	78'000	0,017287%	27,51%
78'001	99'000	0,012380%	24,91%
99'001	122'000	0,007468%	23,19%
122'001	203'000	0,002373%	21,27%
203'001	290'000	0,001963%	19,56%
290'001	435'000	0,001702%	17,09%

Bei einem steuerlichen Brandlagerwert von über CHF 435'000 beträgt der Eigenmietwert einheitlich CHF 74'340. Dieser Absatz 5 und der nachfolgende Absatz 6 sollen sicherstellen, dass die aufgrund der vorstehenden Tabelle berechneten Eigenmietwerte im Einzelfall den marktüblichen Mietwert von 60% nicht unterschreiten.

<sup>6</sup> Der gemäss vorstehender Tabelle ermittelte Eigenmietwert umfasst einen Bereich zwischen mindestens 60% und maximal 65% des marktüblichen Mietwertes. Liegt dieser aber im Einzelfall trotzdem nachweislich unter 60%, so wird er von Amtes wegen auf 60% erhöht. Das entsprechende Verfahren regelt der Regierungsrat in einer Verordnung. Diese umschreibt den Begriff des marktüblichen Mietwertes.

<sup>7</sup> Kann der Steuerpflichtige nachweisen, dass der Eigenmietwert des von ihm selbst genutzten Wohneigentums mehr als 60% des marktüblichen Mietwertes beträgt, so beträgt der Eigenmietwert 60% des marktüblichen Mietwertes. Das Nähere regelt der Regierungsrat in einer Verordnung. Diese umschreibt insbesondere auch sachgerechte und für den Steuerpflichtigen praktikable Kriterien für den von diesem zu erbringenden Nachweis.

<sup>8</sup> Der Regierungsrat überprüft nach Ablauf von 6 Jahren anhand einer repräsentativen Erhebung, ob aufgrund veränderter Marktverhältnisse eine Anpassung der Korrekturfaktoren und der in Absatz 5 aufgeführten Umrechnungssätze vorgenommen werden muss. Die nächste Überprüfung erfolgt im Kalenderjahr 2024.

<sup>10</sup> Die kantonale Steuerverwaltung stellt den betroffenen Steuerpflichtigen jedes Jahr ein Informationsschreiben mit den jeweils aktuellen Angaben zu den individuellen Liegenschaftswerten zu. Aus diesem müssen der steuerliche Brandlagerwert und diejenigen weiteren Zahlen betreffend die Liegenschaft hervorgehen, welche die betroffenen Steuerpflichtigen für die Einreichung ihrer Steuererklärungen benötigen. Der Versand dieser Dokumente hat auch dann jährlich zu erfolgen, wenn sich keine Änderungen gegenüber dem Vorjahr ergeben haben.

### **§ 29 Abs. 1, Abs. 2 (geändert), Abs. 2<sup>bis</sup> (geändert)**

<sup>1</sup> Von den steuerbaren Einkünften werden abgezogen:

- a. **(geändert)** bei unselbständiger Erwerbstätigkeit die Erwerbsunkosten wie Kosten für Fahrten zwischen Wohn- und Arbeitsstätte bis zu einem jährlichen Maximalbetrag von CHF 6'000, Mehrkosten der Verpflegung und für Schichtarbeit, die Kosten für Berufskleider, Schwerarbeit, besonderen Kleiderverschleiss, Berufswerkzeuge, Fachliteratur, die statistischen Mitgliederbeiträge des Berufsverbandes und übrige Berufsauslagen (vorbehältlich § 29 Absatz 1 Buchstabe k<sup>ter</sup>) sowie eine zusätzliche Pauschale von CHF 500; der Umfang dieser Erwerbsunkosten wird durch den Regierungsrat näher geregelt; zu den Erwerbsunkosten gehören insbesondere die Kosten für das private Arbeitszimmer; der Regierungsrat regelt in einer Verordnung die Voraussetzungen und die Berechnung dieses Arbeitszimmerabzugs für Mieter und für das Wohneigentum selbstnutzende Eigentümer;

<sup>2</sup> Bei Liegenschaften im Privatvermögen können die Unterhaltskosten, die Kosten der Instandstellung von neu erworbenen Liegenschaften, die Versicherungsprämien und die Kosten der Verwaltung durch Dritte abgezogen werden. Der Steuerpflichtige kann für solche Liegenschaften für jede Steuerperiode anstelle der tatsächlichen Kosten und Prämien einen Pauschalabzug geltend machen. Der Pauschalabzug beträgt bei über 10-jährigen Gebäuden 25% und bei bis zu 10-jährigen Gebäuden 20% des Eigenmietwertes für selbst genutzte Liegenschaften oder des Bruttomiettrages. Das Nähere regelt der Regierungsrat.

<sup>2bis</sup> Bei Liegenschaften des Privatvermögens werden Investitionen, die dem Energiesparen und dem Umweltschutz dienen, den Unterhaltskosten gemäss Absatz 2 gleichgestellt und können zusätzlich abgezogen werden, soweit sie auch bei der direkten Bundessteuer als abzugsfähig erklärt werden. Den Unterhaltskosten gleichgestellt sind auch die Rückbaukosten im Hinblick auf den Ersatzneubau. Derartige Investitionskosten und Rückbaukosten im Hinblick auf einen Ersatzneubau sind in den 2 nachfolgenden Steuerperioden abziehbar, soweit sie in der laufenden Steuerperiode, in welcher die Aufwendungen angefallen sind, steuerlich nicht vollständig berücksichtigt werden können. Abziehbar sind ausserdem nicht durch Subventionen gedeckte Kosten denkmalpflegerischer Arbeiten, welche der Steuerpflichtige aufgrund gesetzlicher Vorschriften im Einvernehmen mit den Behörden oder auf deren Anordnung hin vorgenommen hat.

## **§ 75 Abs. 4 (aufgehoben)**

<sup>4</sup> *Aufgehoben.*

## **Anhänge**

### **1 Vademecum (geändert)**

## **II.**

Keine Fremdänderungen.

## **III.**

Keine Fremdaufhebungen.

**IV.**

Diese Änderung tritt mit Ausnahme von § 29 Absatz 1 Bst. a. und Absatz 2<sup>bis</sup> rückwirkend auf 1. Januar 2018 in Kraft. Die Änderung von § 29 Absatz 1 Bst. a. tritt am 1. Januar 2019 in Kraft, die Änderung von § 29 Absatz 2<sup>bis</sup> tritt am 1. Januar 2020 in Kraft.

Liestal, 28. Juni 2018

Im Namen des Landrats

die Präsidentin: Augstburger

der 2. Landschreiber: Kaufmann